

# Achtung: Nichtigkeit Jahresrechnung und Gewinnverwendung

**RECHT** Bei einer revisionspflichtigen Aktiengesellschaft oder GmbH sind die Beschlüsse der Generalversammlung über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes nichtig, wenn kein Revisionsbericht vorliegt – Art. 731 Obligationenrecht (OR). Mit möglicherweise fatalen Folgen!

**AUTOR** ANDREA MATHIS

## WANN BESTEHT EINE REVISIONSPFLICHT?

Gesellschaften in der Rechtsform einer AG oder GmbH mit «nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt» können gemäss Art. 727a OR auf die Revision verzichten. Dies erfolgt durch ein Opting-out, welches im Handelsregister öffentlich eingetragen wird. Von dieser Erleichterung machen die meisten Kleinfirmen Gebrauch. Dabei geht leicht vergessen, dass eine Revisionsstelle gewählt werden muss, wenn der Personalbestand später die Schwelle von zehn Vollzeitstellen überschreitet. In einem solchen Fall ist die Generalversammlung verpflichtet, eine Revisionsstelle zu wählen und in das Handelsregister eintragen zu lassen. Geschieht das nicht, sind gemäss Art. 731, Abs. 3 OR die Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes infolge fehlendem Revisionsbericht nichtig! Dies mit möglicherweise erheblichen rechtlichen und finanziellen Folgen.

## ANZAHL VOLLZEITSTELLEN

Im Anhang zur Jahresrechnung muss gemäss Art. 959c, Absatz 2 OR aufgeführt werden, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über zehn, über fünfzig bzw. über 250 liegt. Der Anhang ist Bestandteil der Jahresrechnung und stellt somit eine Urkunde dar. Im Zusammenhang mit der Revisionspflicht erhält die Angabe der Vollzeitstellen eine entscheidende Bedeutung. Stimmt die tatsächliche Zahl nicht mit der im Anhang deklarierten Anzahl Vollzeitstellen überein, enthält die Jahresrechnung eine falsche Angabe. Urkundendelikte können strafrechtlich relevant sein. Lautet der Anhang auf «zehn und mehr Vollzeitstellen» und verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle ist klar, dass mit dem bestehenden Opting-out ein Gesetzesverstoss vorliegt.

## AUSWIRKUNGEN FEHLENDE REVISIONSSTELLE

Wie ausgeführt sind Beschlüsse über die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes bei Revisionspflicht – aber fehlendem Revisionsbericht – nichtig. Nichtige Beschlüsse können grundsätzlich nicht geheilt werden und auch in den Folgejahren fatale Auswirkungen haben, wie:

## RÜCKERSTATTUNG VON LEISTUNGEN

Art. 678 OR bestimmt, dass Aktionäre, Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsführung sowie ihnen nahestehende Personen zur Rückerstattung von Dividenden etc. verpflichtet sind, wenn diese ungerechtfertigt bezogen wurden.

## UNTERNEHMENSVERKAUF

Es wird nicht einfach sein, ein Unternehmen auf der Basis einer nichtigen Jahresrechnung zu verkaufen. Gelingt dies, besteht nach dem Verkauf die Gefahr, dass die Käuferschaft auf-

grund von Art. 678 OR die Rückerstattung von ungerechtfertigt bezogenen Dividenden verlangt.

## SOZIALVERSICHERUNGEN UND STEUERN

Die Sozialversicherungen kennen aufgrund der jährlichen Lohnmeldung die Anzahl Vollzeitstellen. Diese könnten von den Gesellschaften die Herstellung des gesetzlichen Zustands mit Wahl einer Revisionsstelle bei der Gesellschaft selbst oder beim Handelsregister verlangen. Spannend wird sein, wie die Steuerbehörden mit dem Begriff der Nichtigkeit von Jahresrechnung und Gewinnverwendung umgehen werden. Ist beispielsweise im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt, dass die Gesellschaft mehr als zehn Vollzeitstellen hat, aber über keine Revisionsstelle verfügt, würden die Steuerbehörden eine offensichtlich nichtige Jahresrechnung als Grundlage zur Steuerveranlagung heranziehen.

## FAZIT

Verwaltungsrat und Geschäftsführung sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Kapitalgesellschaften tun gut daran, sich spätestens bei der Erstellung der Jahresrechnung mit der Frage der Anzahl Vollzeitstellen sowie der Revisionspflicht auseinander zu setzen. Damit beugen sie der Gefahr von nichtigen Beschlüssen an der Generalversammlung vor. ■

## UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

### DER PREFERRED LEADERS CLUB (PLC)

Die PLC-Mitgliedschaft des Unternehmer Forums Schweiz bietet ein umfassendes Spektrum an Fachinformationen und Vergünstigungen.

Mitglieder geniessen uneingeschränktem Onlinezugriff zu sämtlichen Tagungs- und Kongressunterlagen sowie grosszügige Rabatte für alle Mitarbeitenden des Unternehmens. Darüber hinaus ist das Abonnement der UnternehmerZeitung im Jahresbeitrag inbegriffen.

Umfassende Informationen auf:  
<https://unternehmerforum.ch/mitgliedschaftpreferred-leaders-club/>



## DER AUTOR



**Andrea Mathis**  
Dipl. Treuhandexperte,  
Partner bei  
Expertinum AG, Zürich  
Kontakt: [info@unternehmerforum.ch](mailto:info@unternehmerforum.ch)